



Gemeinde Furna

Feuerwehrgesetz

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am
29.06.2012

Revidiert am
- 11.12.2014

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmung.....	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Feuerwehr: 1. Aufgaben.....	3
Art. 3 Feuerwehr: 2. Pflicht	3
Art. 4 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	4
Art. 5 Befreiung von der Feuerwehrpflicht	4
Art. 6 Vorzeitige Entlassung.....	4
II. Organisation.....	5
Art. 7 Oberaufsicht	5
Art. 8 Gemeindevorstände	5
Art. 9 Dienstpflichten	5
Art. 10 Versicherung.....	5
III. Alarmierung/Ernsteinsatz.....	6
Art. 11 Alarmierung.....	6
Art. 12 Gemeindepersonal	6
IV. Übungsdienst	6
Art. 13 Übungsdienst.....	6
Art. 14 Zutrittsrecht.....	6
V. Finanzierung.....	6
Art. 15 Ersatzabgabe	6
VI. Strafbestimmungen.....	7
Art. 16 Bussen	7
Art. 17 Ausschluss.....	7
VII. Rechtsmittel	7
Art. 18 Instanzen	7
VIII. Schlussbestimmungen	7
Art. 19 Vollzug	7
Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 21 Inkrafttreten	8

Feuerwehrgesetz

Gestützt auf Art. 26, Abs. 3, des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (R 830.200; Brandschutzgesetz) und Art. 3.2a der Gemeindeverfassung

von der Gemeindeversammlung erlassen am 13. Dezember 2011

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Furna, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit des Feuerwehrstützpunktes Mittelprättigau fallen.

Art. 2 Feuerwehr: 1. Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

- a. Bränden und Explosionen
- b. Naturereignissen
- c. Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d. Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e. Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes

Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:

- a. Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
- b. die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c. die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.

Die Gemeindefeuerwehr kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit der Gemeindefeuerwehr der Nachbargemeinden erfüllen.

Art. 3 Feuerwehr: 2. Pflicht

Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Furna.

Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 50. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann – abhängig von der Erreichung des Sollbestandes – das Eintritts- oder das Austrittsalter herabsetzen oder erhöhen.¹

¹ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2014

Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

Der Gemeindevorstand entscheidet, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a. Persönliche Eignung
- b. Erreichbarkeit
- c. Bedarf bezüglich Soll-Bestand

Der Gemeindevorstand kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Art. 4 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a. Gemeindepräsident, Gemeindepräsidentin
- b. Personen mit geistiger oder körperlicher Behinderung
- c. Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- d. Schwangere oder stillende Mütter

Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Art. 5 Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrepflichtig, aber immer dieselbe.

Bezüger von IV-Renten sind von der Feuerwehrpflicht befreit.²

Art. 6 Vorzeitige Entlassung

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst, nicht aber die Ersatzpflicht.

² Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2014

II. Organisation

Art. 7 Oberaufsicht

Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Verbandsgemeinden die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

Art. 8 Gemeindevorstände

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3
2. Antragstellung aufgrund von Art. 3 an den Feuerwehrverband bezüglich der AdF-Kandidaten
3. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Verbandsstatuten
4. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4
5. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15
6. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind.

Art. 9 Dienstpflichten

Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.

Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 10 Versicherung

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten im üblichen Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

III. Alarmierung/Ernsteinsatz

Art. 11 Alarmierung

Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Art. 12 Gemeindepersonal

Der Alarm kommt auch zum Brunnenmeister oder zu dessen Stellvertreter. Der Brunnenmeister oder dessen Stellvertreter stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zur Verfügung.

IV. Übungsdienst

Art. 13 Übungsdienst

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

Art. 14 Zutrittsrecht

Die Hausbewohner beziehungsweise –eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

V. Finanzierung

Art. 15 Ersatzabgabe

Feuerwehrpflichtige, die nicht nach Art. 4 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten.

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 200.-, im Maximum Fr. 800.-. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe fest.

Wochenaufenthalter mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Furna sowie Lehrlinge und Studierende bis zum Ende des Jahres, in dem das 22. Altersjahr erfüllt wird, bezahlen die Hälfte der Feuerwehersatzabgabe.³

Zu- und Wegzügler zahlen die Ersatzabgabe pro rata der Wohnsitzdauer.

VI. Strafbestimmungen

Art. 16 Bussen

Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis Fr. 500.- bestraft werden. In leichten Fällen kann auch eine Verwarnung ausgesprochen werden. Zuständig ist der Gemeindevorstand auf Antrag des Kommandos.

Art. 17 Ausschluss

Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag des Kommandos.

VII. Rechtsmittel

Art. 18 Instanzen

Entscheide des Gemeindevorstandes können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 19 Vollzug

Der Gemeindevorstand Furna erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

³ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11.12.2014

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle bisherigen Feuerwehr-Reglemente werden durch dieses ersetzt und aufgehoben.

Art. 21 Inkrafttreten

Das Feuerwehrgesetz tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 29.06.2012.

Die Gemeindepräsidentin

Gez. Ursi Tanner-Herter

Die Aktuarin

Menga Hartmann-Bebi

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom 29.08.2012 genehmigt.

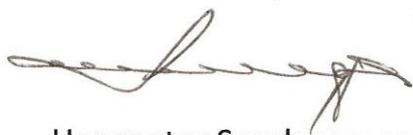
gez.: M. Feltscher (Direktor)

H. Roth (Feuerwehrrinspektor)

Die Teilrevision vom 11.12.2014 gilt rückwirkend ab dem 01.01.2014.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11.12.2014

Der Gemeindepräsident:



Hanspeter Sonderegger



Die Aktuarin:



Menga Hartmann-Bebi

Teilrevision vom 11.12.2014 von der Gebäudeversicherung Graubünden mit

Verfügung vom ...24.03.2015..... genehmigt.

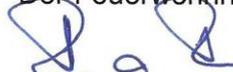
**Gebäudeversicherung
Graubünden**

Der Direktor



Markus Feltscher

Der Feuerwehrrinspektor



Hansueli Roth